

Over, Willi
Sturm, Alexander

Schriftführerin
Schorn, Marita

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bastert, Elke	Bündnis 90/ Grüne-Fraktion
Dubois, Christian	Gymnasium
Meyer, Thomas	CDU-Fraktion
Nickel, Gabriele	Evangelische Kirche
Zander, Steffen	FDP-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
	Öffentliche Sitzung SchulA	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme von Niederschriften	
5	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	351/2022-1
6	Anfragen mündlich	
	Öffentliche Sitzung JHA und SchulA	
13	Mitteilung betr. Ukrainische Flüchtlingskinder	332/2022-4
14	Jahresbericht 2021 der Jugendberufshilfe lernen fördern, Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	329/2022-4
15	Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim 2021	330/2022-4
16	Gesamtbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit Bornheim 2021	331/2022-4
17	Jahresbericht Medienkompetenz Merten	334/2022-4
18	Jahresbericht Schulsozialarbeit	349/2022-13
19	Jahresberichte der Erziehungsberatungsstellen der Diakonie, der Caritas und des Rhein-Sieg-Kreises	339/2022-4
20	Mitteilung betr. Sachstand Landesförderprogramme Aufholen nach Corona	333/2022-4
21	Mitteilung betr. Schnittstellen Schule und Jugendhilfe	350/2022-4
22	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagspflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	241/2022-4
23	Mitteilung betr. Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule im Primarbereich für das Schuljahr 2022/2023	242/2022-4
24	Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. Prüfung für die Ausweitung der Initiative "Rettungsinsel" des Fördervereins der Johann-Wallraf-Schule e.V.	221/2022-4
25	Antrag der UWG-Fraktion vom 06.05.2022 betr. Erhöhung der Förderbeiträge für die OGS-Träger in Bornheim	346/2022-13

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)
--

Die AV Gabriele Kretschmer eröffnet die Sitzung des Schulausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag der AV

1. die Tagesordnungspunkte 7, 8, 9 und 18 von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Schula und JHA wird in folgender Reihenfolge behandelt:

TOP 1 – 6, 10 – 17, 19 – 25.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
	Öffentliche Sitzung Schula	

1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
----------	--	--

Frau Schorn ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme von Niederschriften	
----------	--	--

Die AV erklärt, dass keine Niederschriften beigefügt waren, da die letzte Niederschrift von ihr noch nicht unterschrieben wurde.

5	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	351/2022-1
----------	---	-------------------

Da die Antworten zu Fragen aus vorherigen Sitzungen online nicht zur Verfügung standen, sollen diese nachgereicht und dem Protokoll beigefügt werden.

6	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

AM Gruneberg:

Warum verfügt die Grundschule Rösberg über keine Sonderpädagogen Stelle bzw. gibt es eine laufende Stellenausschreibung hierfür?

Antwort Frau Strunck-Klein:

Leider verfügt nicht jede Schule über eine eigene Sonderpädagogen Stelle, da es einfach zu wenig Sonderpädagogen gibt. Die Verteilung diese Stellen obliegt der Schulaufsichtsbehörde; im Bedarfsfall kommt es unter Umständen auch zu Abordnungen von Sonderpädagogen anderer Schulen.

	Öffentliche Sitzung JHA und Schula	
--	---	--

13	Mitteilung betr. Ukrainische Flüchtlingskinder	332/2022-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Jahresbericht 2021 der Jugendberufshilfe lernen fördern, Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	329/2022-4
-----------	--	-------------------

Der Schulausschuss nimmt den Jahresbericht 2021 der Jugendberufshilfe lernen fördern zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Angebotes.

- Einstimmig -

15	Jahresbericht Stadtteilbüro Bornheim 2021	330/2022-4
-----------	--	-------------------

Der Schulausschuss nimmt den Jahresbericht 2021 des Stadtteilbüros zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Angebots.

- Einstimmig -

16	Gesamtbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit Bornheim 2021	331/2022-4
-----------	--	-------------------

Der Schulausschuss nimmt den Jahresbericht 2021 der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Kenntnis und beschließt die Fortführung der Angebote.

- Einstimmig -

17	Jahresbericht Medienkompetenz Merten	334/2022-4
-----------	---	-------------------

Beschluss Schula

Der Schulausschuss nimmt den Jahresbericht des Medienkompetenztrainings an der Heinrich-Böll-Gesamtschule in Trägerschaft des Evangelischen Jugendwerks Sieg, Rhein, Bonn zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Angebots für das kommende Schuljahr 2022/2023.

Der SchulaA beauftragt die Verwaltung dieses Thema nochmals auf die Tagesordnung des nächsten Schulausschusses zu setzen.

-mehrheitlich angenommen-
1 Enthaltung (Herr Strauff)

18	Jahresbericht Schulsozialarbeit	349/2022-13
-----------	--	--------------------

- abgesetzt -

19	Jahresberichte der Erziehungsberatungsstellen der Diakonie, der Caritas und des Rhein-Sieg-Kreises	339/2022-4
-----------	---	-------------------

Der Schulausschuss nimmt die Jahresberichte 2021 der Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, der Katholischen Familien- und Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis sowie der Evangelischen Beratungsstelle Bonn zur Kenntnis und beschließt die Fortführung des Angebotes.

- Einstimmig –

Zusatzfrage AM Ribbecke: wie sieht die Schulsozialarbeit am Alexander-von-Humboldt genau aus und warum werden so viele Kinder extern betreut? Welche Problemstellungen gibt es speziell für diese Schulform? (Leistungsdruck?)

20	Mitteilung betr. Sachstand Landesförderprogramme Aufholen nach Corona	333/2022-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

21	Mitteilung betr. Schnittstellen Schule und Jugendhilfe	350/2022-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

22	Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagspflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich	241/2022-4
-----------	---	-------------------

Beschlussentwurf Schulausschuss:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Änderungen in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich:

1. Satzung vom XX.XX.XXXX zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S.1346), des § 90 Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Art.32 G v. 05.10.2021 (BGBl. IS. 4607), sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (Kibiz NRW) vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr.27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs.3 Schulgesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.Juli 2018 (GV. NRW. S.404), die folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich beschlossen:

In § 1 Satz 1

wird die Rechtsgrundlage „im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 1 Absatz 1 S. 1 KiBiz NRW, § 9 Absätze 2, 3 SchulG NRW“ hinzugefügt.

In § 1 a.)

wird der § 49 Abs. 1 durch „§ 25 ff.“ ersetzt und hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

In § 1 b.)

wird der § 22 Kibiz durch die §§ 1, 21 ff. KiBiz NRW ersetzt.

In § 1 c.)

wird „§ 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010“ in „§ 9 Absätze 2, 3 SchulG NRW, § 4 Absatz 5 KiBiz NRW i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 in der aktuell geltenden Fassung“ ersetzt.

In § 1 Satz 1 (letzte Zeile)

werden die Wörter „sozial gestaffelte“ eingefügt.

Zukünftig wird der § 2 in 3 Absätzen gegliedert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 vormals § 2 Satz 1

wird das Wort „und“ durch das Zeichen „/“ ersetzt und die Gesetzesgrundlage „im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 KiBiz NRW“ eingefügt.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 vormals § 2 Satz 2

wird der Wortlaut und die Rechtsgrundlagen „/Adoptiveltenteil im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz1 KiBiz NRW“ sowie „ / Adoptiveltern im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz1 KiBiz NRW.“ eingefügt.

vormals § 2 Satz 3

„Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.“ wird gestrichen.

§ 2 Abs. 2

„Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Einrichtung, in der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht gemäß § 19, 33, 34, 35 a, 42, 42 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) gewährt werden stationär untergebracht ist.“ wird eingefügt.

vormals § 2 Satz 4

„Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.“ wird unter § 2 Abs. 3 neu gegliedert.

Zukünftig wird der § 3 in 8 Absätzen gegliedert, Abs. 2 bis Abs. 8 erhält neue folgende Fassung:

§ 3 Abs. 2

„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Werbungskosten werden nur dann über die jeweils geltenden steuerlichen Werbungskostenpauschalen hinaus anerkannt, wenn sie durch einen Bescheid der zuständigen Finanzverwaltung nachgewiesen werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und/oder Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.“

§ 3 Abs. 3

„Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.“

§ 3 Abs. 4

„Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.“

§ 3 Abs. 5

„Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.“

§ 3 Abs. 6

„Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.“

§ 3 Abs. 7

„Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einem Angebot im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird bzw. in Anspruch genommen werden kann. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.“

§ 3 Abs. 8

„Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.“

In § 4 Abs. 1 Satz 2

wird der Satzteil „der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.“ in „der im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Adoptiveltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit erhoben.“ geändert.

In § 4 Abs. 2 Satz 6

wird hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

In § 6 Abs. 2 Satz 3

wird das Wort „zum“ in „mit“ geändert und der Satzteil „in dem das Betreuungsverhältnis endet.“ eingefügt.

In § 6 Abs. 3

wird „v. 23.12.2010“ gestrichen und „NRW in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

In § 7

wird die Überschrift in „Beitragsermäßigung bzw. –befreiung“ ergänzt.

Zukünftig wird der § 7 in 4 Absätzen gegliedert

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder ein Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen und die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in allen Fällen der Stadt Bornheim obliegt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagschule.“

In § 7 Abs. 1 Satz 5

werden die Wörter „bzw. –befreiung“ und hinter dem Wort „KiBiz“ der Zusatz „NRW (s. § 50

KiBiz NRW)“, eingefügt.

Absatz 2 bis Absatz 4 erhalten neue folgende Fassungen:

§ 7 Abs. 2:

„Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird bzw. gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige und das Kind

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.

§ 7 Abs. 3:

„Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit beitragspflichtigen Personen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur eine der beitragspflichtigen Personen

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
- c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- e. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vg. Sozialleistungen bezieht.“

§ 7 Abs. 4:

„Wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind in Kindertagespflege und/oder in einer Kindertageseinrichtung nicht zumutbar ist, ist der Elternbeitrag auf Antrag teilweise oder ganz zu erlassen (s. § 90 Abs. 4 Sätze 1, 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII). Der Beitrag für die Offene Ganztagschule kann auf Antrag analog § 227 AO erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit werden die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII zugrunde gelegt. Zuständige Behörde hierfür ist der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises.“

In § 8 Abs. 3

wird „der maßgebenden Leistung bzw. des maßgebenden Angebots“ eingefügt.

In § 11 Abs. 1 Satz 2

wird die Abkürzung „o.ä.“ gestrichen und „sowie zeitlich befristete Änderungen der Betreuungszeiten“ eingefügt.

In § 12

wird „Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.“ in „Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.“ geändert.

-Einstimmig -

23	Mitteilung betr. Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule im Primarbereich für das Schuljahr 2022/2023	242/2022-4
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

24	Antrag der UWG-Fraktion vom 04.04.2022 betr. Prüfung für die Ausweitung der Initiative "Rettungsinsel" des Fördervereins der Johann-Wallraf-Schule e.V.	221/2022-4
-----------	--	-------------------

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu der Ausweitung der Initiative „Rettungsinsel“ zur Kenntnis.

- Einstimmig -

25	Antrag der UWG-Fraktion vom 06.05.2022 betr. Erhöhung der Förderbeiträge für die OGS-Träger in Bornheim	346/2022-13
-----------	--	--------------------

- mehrheitlich abgelehnt -

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

gez. Gabriele Kretschmer
Vorsitz

gez. Marita Schorn
Schriftführung